

Bundesgesetz über die Verlängerung des Bundesbeschlusses über die ärztliche Verschreibung von Heroin

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. Juli 2002¹,
beschliesst:*

Art. 1

Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 9. Oktober 1998² über die ärztliche Verschreibung von Heroin wird bis zum Inkrafttreten der Revision des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

Art. 2

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

¹ BBl 2002 5839

² AS 1998 2293